



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Personal- und Vorlesungsverzeichnis für die Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, WS 1972/73(1972) - WS 1979/80(1979)

Gesamthochschulentwicklungsgesetz (GHEG)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8170

Gesetz
über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Gesamthochschulentwicklungsgesetz — GHEG)

Vom 30. Mai 1972 (GVBl. S. 134)

Auszug

Teil I
Grundsätze

§ 1

Aufgaben der Gesamthochschule

(1) Die Gesamthochschulen vereinigen die von den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium mit dem Ziel der Integration. Zu diesem Zweck sollen sie aufeinander bezogene Studiengänge und innerhalb eines Faches nach Studierendauer gestufte Abschlüsse anbieten. Soweit der Inhalt der Studiengänge es zuläßt, sind gemeinsame Studienabschnitte zu schaffen.

(2) Die Gesamthochschulen nehmen auch Aufgaben der Fort- und Weiterbildung wahr.

§ 2

Studienreformkommissionen

(1) Um die Überprüfung und Entwicklung von Studienzielen, Studieninhalten, Studienordnungen und Prüfungsordnungen sowie der Methodik und Organisation von Lehre und Studium sicherzustellen, bildet der Minister für Wissenschaft und Forschung Studienreformkommissionen.

(2) Den Studienreformkommissionen gehören jeweils Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und sonstige sachverständige Hochschulangehörige, die auf Vorschlag der Hochschulen berufen werden, und vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmende Mitglieder an. Ihnen können außerdem Sachverständige aus den Fachverbänden und Berufsorganisationen mit beratender Stimme angehören.

(3) Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder einer Studienreformkommission darf sechzehn nicht übersteigen. Der Anteil der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten beträgt mindestens fünfundsiebzig vom Hundert. Die Gesamtzahl der Mitglieder mit beratender Stimme soll ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.

§ 3

Aufgaben

der Studienreformkommissionen

(1) Die Studienreformkommissionen haben die Aufgabe, Empfehlungen für Studienordnungen und Hochschulprüfungsordnungen zu erarbeiten. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann ihnen im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister auch die Aufgaben zuweisen, Empfehlungen für staatliche Prüfungsordnungen zu erarbeiten.

(2) Bei der Einsetzung der Studienreformkommissionen hat der Minister für Wissenschaft und Forschung deren Auftrag und Arbeitsweise zu bestimmen.

(3) Die Empfehlungen der Studienreformkommissionen müssen sich mindestens auf folgende Gegenstände beziehen:

1. Die Studienziele, die Studieninhalte, die Studiendauer, die Leistungsnachweise während des Studiums und die Studienabschlüsse;
2. die Zugangsvoraussetzungen, die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungsleistungen;

3. den Studienaufbau, die Lehrmethodik und die Studienorganisation.

§ 4

Verbindlichkeit von Empfehlungen

Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann die Empfehlungen der Studienreformkommissionen für Studien- und Hochschulprüfungsordnungen nach Anhörung der zuständigen Fachbereiche für verbindlich erklären. Soweit er die Empfehlungen für verbindlich erklärt hat, kann er die Änderung oder den Erlaß entsprechender Studien- und Hochschulprüfungsordnungen verlangen. Das Verfahren in den Sätzen 1 und 2 regelt der Minister für Wissenschaft und Forschung durch Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungsleistungen
Gleichwertige Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an einer anderen Hochschule verbracht worden sind, sind anzurechnen; gleichwertige Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, sind

anzuerkennen. Die Hochschulen haben durch die Gestaltung des Studiums und der Prüfungen die Voraussetzungen einer gegenseitigen Anrechnung und Anerkennung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen zu schaffen.

§ 6

Hochschuldidaktische Zentren

(1) Hochschuldidaktische Zentren werden als zentrale Einrichtungen der Hochschulen errichtet.

(2) Die Hochschuldidaktischen Zentren haben die Aufgabe, die für die Studienreform zuständigen Gremien in Fragen der Lehr- und Lernmethodik sowie der Entwicklung und Verbesserung von Lehr- und Lernzielen zu unterstützen. In diesem Rahmen beraten sie die für Studium und Lehre zuständigen Hochschulorgane und Fachbereiche sowie die Studienreformkommissionen insbesondere bei der Erarbeitung neuer Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen. Sie beraten auch die Gesamthochschulräte in den Angelegenheiten, in denen Fragen der Lehr- und Lernmethodik sowie der Entwicklung und Verbesserung von Lehr- und Lernzielen berührt sind.

Gesetz

über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz — HSchG)

Vom 7. April 1970 (GVBl. S. 254)

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt:

Rechtsstellung und Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen

- § 1 Wissenschaftliche Hochschulen
- § 2 Aufgaben der Hochschule
- § 3 Freiheit von Forschung und Lehre

II. Abschnitt:

Hochschulangehörige

- § 4 Hochschulangehörige

1. Hochschulpräsident

- § 5 Wahl und Ernennung des Hochschulpräsidenten

2. Hochschullehrer

- § 6 Hochschullehrer
- § 7 Dienstverhältnis der Hochschullehrer
- § 8 Stellenausschreibung
- § 9 Besetzungsvorschläge
- § 10 Verfahrensgrundsätze